

Nachträge.

- Zu §. 80 S. 94. Nach dem französischen Unterrichtsgesetz vom 19. Jan. 26. Febr. und 15. März 1850 erhält der Schullehrer von der Gemeinde die Wohnung und mindestens 200 Fr. Gehalt, sein Einkommen muß aber mit Schulgeld und Ergänzungsbetrag wenigstens auf 600 Fr. kommen. Das Schulgeld wird wie die directe Steuer erhoben, wenn der Lehrer es nicht selbst einziehen will.
- Zu §. 182 S. 230. Im preuß. Staate betragen diese Abgaben i. D. von 1843—47 714 128 Rthlr. oder gegen 10 Proc. des Rohertrages der Privatbergwerke. Der Zehnte insbesondere belief sich auf 490 427 Rthlr., die Quatember- und Receptgelder auf 104 267, Freiture auf 33 087 Rthlr. Der Zehnte wurde meistens in Geld, nach Preissätzen, die unter dem Marktpreise stehen, erhoben. R. v. Carnall (Die Bergwerke in Pr. und deren Besteuerung, 1850) schlägt folgende Abgaben vor: 1) 250 000 Rthlr. Ersatz der Verwaltungskosten des Staates, nach dem Werthe der gewonnenen Erzeugnisse umzulegen, 2) 119 600 Rthlr. Ertragssteuer, 5 Proc. des Reinertrages, 3) 73 290 Rthlr. Feldsteuer, 1—2 Pfenn. von 100 □ Lachter des Grubensfeldes.
- Zu §. 187 (e) S. 242. Ein Umlaufschreiben des franzöf. Handelsministers von 1849 (Dingler, P. S. 114, ²²⁴) nimmt als Regel für einen Zugochsen oder eine Milchkuh täglich 60 Grammen = 3, ⁵⁴ Loth, also jährlich 43, ⁸ Pf.
- Zu §. 231 S. 316. Das Ges. v. . . . März 1850 führt in Frankreich einen Wechselstempel ein, bis 100 Fr. 5 Cent., von 100—200 Fr. 10 Ct., . . . über 1000 Fr. ½ p. mille.
- Zu §. 231 S. 317. Der Zeitungsstempel trug im brit. Reich 1848 513 289 £. St., nämlich 153 016 £. von Zeitungsblättern und 153 016 £. von Anzeigen zu 1 und ½ P.
- Zu §. 236 S. 324. Das a. französische Ges. v. 1850 verordnet von der Uebertragung der Renten (Staatsschuldbriefe) eine Gebühr von ½ p. mille des Nennbetrages.